

Informationen der Polizei stimmten nicht

Beamte setzten CS-Gas ein, aber Zeitung schreibt: „Es waren die Fans“

Krawalle um ein Fußball-Regionalligaderby sind Thema in der Online-Ausgabe einer Regionalzeitung. Einige Rowdies hätten versucht, den Rasen zu stürmen. Sie hätten Bengalos geworfen. Hunderte Polizeibeamte und eine Reiterstaffel im Stadion hätten Schlimmeres verhindert. In einem Bus, der Anhänger der Gastmannschaft zum Stadion gebracht habe, sei von Fans CS-Gas versprüht worden. Daraufhin habe der offenbar durch das Gas beeinträchtigte Fahrer den Bus auf eine Grünfläche gesteuert und sei dort steckengeblieben. Die Polizei habe nach dem Zwischenfall zwei Stunden lang die Personalien aller 80 Bus-Insassen aufgenommen. Zwei Leser der Zeitung beschwerten sich über die Berichterstattung. Einer von ihnen stellt fest, dass mehrere von der Zeitung geschilderte Sachverhalte nicht der Wahrheit entsprächen. So sei es nicht zu Auseinandersetzungen im Stadion gekommen, was ein Video eindeutig belege. Es seien weder Personen auf dem Spielfeld zu sehen, noch seien Bengalos geworfen worden. Anders als die Zeitung berichte, habe die Überprüfung von 80 Bus-Insassen nicht zwei, sondern sechs Stunden gedauert. Die Redaktion schreibe, dass ein Fan der Gästemannschaft für den Einsatz von CS-Gas verantwortlich gewesen sei. Eine Konkurrenz-Zeitung habe berichtet, das CS-Gas sei von der Polizei eingesetzt worden. Auch der zweite Beschwerdeführer berichtet in diesem Sinne. Er bemängelt, dass so manches in dem Bericht nicht korrekt wiedergegeben werde. Es verwundere ihn, dass die Zeitung Schlüsse ziehe, bevor die Polizei überhaupt mit ihren Personalüberprüfungen fertig gewesen sei. Der Artikel enthalte ein völlig falsches Bild der Vorkommnisse. Er – der Beschwerdeführer – sei selbst in dem überprüften Bus gesessen und könne sich deshalb ein Bild von den wahren Ereignissen machen. Die stellvertretende Chefredakteurin der Zeitung stellt fest, dass der fragliche Artikel auf der Internet-Seite fortlaufend aktualisiert worden sei. Die polizeiliche Darstellung, dass Fans das CS-Gas eingesetzt hätten, sei am Tag danach von der Polizei selbst korrigiert worden. Diesen Sachverhalt habe die Redaktion sofort gemeldet und damit ihre ursprüngliche Meldung korrigiert. Die Darstellung der Beschwerdeführer zu den Vorkommnissen im Stadion teilt die stellvertretende Chefredakteurin nicht. Im Stadion sei es sogar zu einer Spielunterbrechung gekommen. Eine Reiterstaffel der Polizei habe das Stadion gesichert und mit etwa hundert Beamten eine weitere Eskalation verhindert. Die Zeitung sei mit einem Reporter und einem Fotografen vor Ort gewesen. Beide hätten über die Ereignisse während des Spiels berichtet.

Die Zeitung hat gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht verstoßen. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Die

Redaktion hat die Ereignisse im Fan-Bus aus Sicht der Polizei geschildert und dabei die erforderliche Distanz vermissen lassen. Zwar ist die Polizei eine „privilegierte Quelle“, der Journalisten im allgemeinen Glauben schenken können. Wenn die Polizei selbst in Auseinandersetzungen eingreift und so zu einer der streitenden Parteien wird, ist jedoch journalistische Distanz geboten. Die Zeitung hätte im Einzelfall auf die Polizei als Quelle verweisen müssen. Damit wäre sichergestellt gewesen, dass der Leser den Ursprung der Informationen erfahren hätte. In diesem Fall wäre klar geworden, dass Details der Ereignisse von einer der beteiligten Parteien stammen und nicht auf Recherchen der Zeitung basieren. So aber wurde die Darstellung der Polizei zur Tatsache erhoben. Die Redaktion hat diesen Fehler später korrigiert und somit angemessen reagiert. (0800 und 0816/14/1)

Aktenzeichen:0816/14/1

Veröffentlicht am: 01.01.2014

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Hinweis